

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die beiliegenden Richtlinien für die landwirtschaftliche Hilfsarbeit der Schuljugend bekannt.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Schuljugend außerhalb der Ferien nur nach den von mir gegebenen Richtlinien eingesetzt werden darf.

Berlin, den 8. Juni 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B j c h i n k j c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks-, Mittel- und Höhere Schulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich) und den Herrn Reichsstatthalter für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg. — E III a 1140 E II a (b).

(RMMinAmtsblDtschWiff. 1939 S. 351.)

\*

### Anlage.

#### **Richtlinien für den Einsatz der Schuljugend für die landwirtschaftliche Hilfsarbeit.**

1. Der Einsatz der Schuljugend erfolgt in erster Linie in den F e r i e n.

a) In den ländlichen Volksschulen Preußens sind bei der Festlegung der Lage der Sommer- und Herbstferien von jeher die wirtschaftlichen Erfordernisse der Bevölkerung der einzelnen Ortschaften berücksichtigt worden. Ich erwarte, daß hierbei in diesem Jahre mit besonderer Sorgfalt und in engstem Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes verfahren wird. Wenn sich in einzelnen Fällen trotzdem mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse eine Verlängerung der Ferien als notwendig erweisen sollte, so ermächtige ich die Regierungspräsidenten, die Gesamtdauer der Sommer- und Herbstferien der betreffenden Orte für die Schüler der vier oberen Jahrgänge um eine Woche zu verlängern.

Die Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder ermächtige ich, für die ländlichen Volksschulen ihrer Länder entsprechende Anordnungen zu treffen.

b) Für die Schuljugend der Städte, für die die Ferienordnung vom 28. Januar 1939 — E III a 1/39 E II a — (RMMinAmtsblDtschWiff. S. 67) bzw. 27. Februar 1939 — E III a 2 E II a — (RMMinAmtsblDtschWiff. S. 169) gilt, bestimme ich folgendes:

Um den Unterrichtsausfall von vornherein so niedrig wie möglich zu gestalten, darf die bereits festgelegte Ferienordnung, wo erforderlich, in geringem Ausmaße, z. B. durch Verkürzung der Sommerferien und Verlängerung der Herbstferien, verändert werden. Die Entscheidung über diese Umänderung, die den Schülern baldigst bekannt-

zugeben wäre, lege ich in die Hand der Unterrichtsverwaltungen der Länder, für Preußen nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in die Hand der Oberpräsidenten. Über die erfolgten Umänderungen erwarte ich Bericht.

Der Einsatz erfolgt auf Anforderung oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt und wird durch die H. F. geregelt und betreut.

2. Für den Einsatz außerhalb der Ferien, der nur in den dringenden Notfällen geschieht, in denen andere Hilfsmittel erschöpft sind, ist folgendes zu beachten.

a) Die Hilfeleistung der Schüler und Schülerinnen der Schulen in den Städten wird bei der Schulleitung durch die Arbeitsämter angefordert. Die Anforderung muß so rechtzeitig wie möglich, spätestens einen Tag vor dem Einsatz erfolgen.

Damit die Arbeitsämter die Einberufung möglichst gleichmäßig und rasch auf die einzelnen Schulen verteilen können, sind die Schulleiter verpflichtet, Verzeichnisse über die für den Einsatz in Frage kommenden Schüler und Schülerinnen zu führen und den Arbeitsämtern Auskunft über die Zahl der zur Verfügung stehenden Schüler und Schülerinnen, ihr Lebensalter und die Art der Einsatzmöglichkeit zu geben.

b) Schüler und Schülerinnen, die für die landwirtschaftliche Arbeit körperlich nicht geeignet erscheinen oder für die durch den Unterrichtsausfall schwerwiegende schulische Schäden zu erwarten sind, dürfen vom Unterricht nicht beurlaubt werden.

c) Bei der Hilfeleistung der Schuljugend ist zu unterscheiden zwischen Einzeleinsatz und Klasseneinsatz, d. i. der geschlossene Dienst einer Schulklassen unter Beaufsichtigung eines Lehrers.

Der Einzeleinsatz soll sich auf die Fälle beschränken, in denen Schüler oder Schülerinnen im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern oder von Verwandten helfen wollen. Diese Möglichkeit ist weitgehend offenzulassen.

Der Einzeleinsatz untersteht der Beaufsichtigung durch die H. F.

Der Klasseneinsatz beschränkt sich auf den unter e dargelegten Fall.

d) Durch planvollen Einsatz der Schuljugend muß vermieden werden, daß einzelne Schulen und Schüler überlastet, andere zuwenig herangezogen werden. Die Hilfeleistung der Schüler und Schülerinnen soll so geregelt werden, daß der Unterricht möglichst reibungslos aufrecht erhalten werden kann.

Die Beurlaubung vom Unterricht darf für jeden Schüler grundsätzlich höchstens 1½ Unterrichtswochen umfassen. Über dringende, darüber hinausgehende Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag des Arbeitsamtes die Unterrichtsverwaltung des Landes, für Preußen der Oberpräsident bzw. Regierungspräsident.

e) Für die Höheren Schulen und Mittelschulen bestimme ich insbesondere:

Die Klassen 5 und 6 der Mittelschulen und der Höheren Schulen sowie die Klasse 7 der letzteren dürfen mit Zustimmung des Schulleiters unter Aufsicht eines Lehrers geschlossen eingesetzt werden.